



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 10

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31. Mai 2024

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. Mai 2024

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I – Glockengießerstraße Ost – vom 15. März 2024

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. März 2024

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 31. Mai 2024

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2024 vom 29. Februar 2024

Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Selsingen und der ABS sowie Entlastungserteilung vom 31. Mai 2024

Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Mai 2024

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 29. Mai 2024

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 22. Mai 2024

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven für das Haushaltsjahr 2024 vom 20. Februar 2024

Inkrafttreten der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven vom 24. Mai 2024

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 16. Mai 2024

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Breddorf vom 27. Mai 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2024 vom 29. April 2024

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde vom 21. Mai 2024

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 14. Mai 2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Hepstedt vom 13. Mai 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. Mai 2024

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung vom 16. Mai 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung vom 16. Mai 2024

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Oerel vom 2. Mai 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2024 vom 10. April 2024

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 31. Mai 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 31. Mai 2024

3. Satzung vom 16. Mai 2024 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24.06.2010

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32.1 „Gewerbegebiet Stader Straße“ – Teilplan 1 – der Gemeinde Sittensen vom 17. Mai 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Vahlde und Entlastungserteilung vom 30. Mai 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel vom 9. April 2024

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel vom 9. April 2024

Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden - vom 23. Mai 2024

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2023

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen.

I. Stofflich und thermisch verwertete Abfälle

Abfallart	Jahresmenge 2023
Hausabfall.....	27.315 t
Gewerbeabfall.....	33 t
Sperrabfall.....	6.369 t
Bioabfall	30.973 t
Beton	25 t
Altpapier (Ohne Verpackungsanteil)	6.355 t
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	1.157 t
Elektroaltgeräte (nur Eigenvermarktung)	326 t
Boden	205 t
Altholz	127 t
Kunststoffe	40 t
Altmetalle	62 t
Altreifen	7 t
Baumwurzeln/Stubben.....	27 t
Gesamt.....	73.021 t

II. Deponierte Abfälle

Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte.....	93 t
Dämmmaterial, das Asbest enthält	440 t
Gesamt:	533 t

III. Gefährliche Abfälle

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen	118 t
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	2.304 t
Deponiesickerwasser	405 t
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	126 t
Gesamt:	2.953 t

IV Kosten der Abfallentsorgung und –verwertung

Für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 13.665.558,89 Mio. € aufgewendet.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2024
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist in **16 allgemeine Wahlbezirke** und **vier Briefwahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.05.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in den Berufsbildende Schulen, Verdener Straße 96 in 27356 Rotenburg (Wümme) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4 a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2024

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I – Glockengießerstraße-Ost –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 B I – Glockengießerstraße-Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2023

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

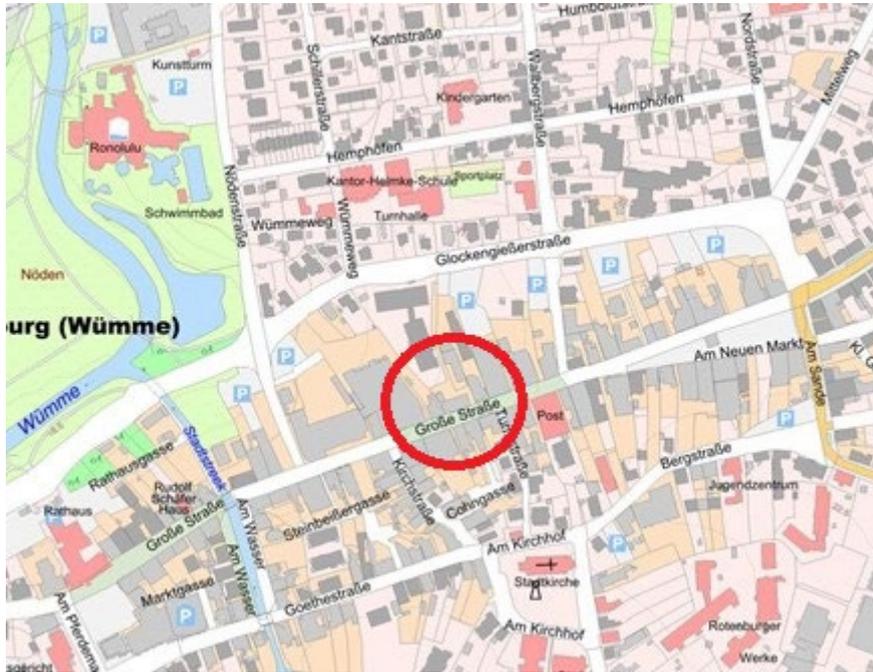
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2024 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Rat und Verwaltung – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2024

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 60.703.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 61.690.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 236.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 58.587.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 56.738.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.646.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 13.546.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.800.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.773.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	72.034.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	72.058.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.322.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), 14. März 2024

Torsten Oestmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 31. Mai 2024

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Lauenbrück, 31. Mai 2024

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.750.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.496.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.169.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.360.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	968.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.830.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.838.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.701.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.991.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2022 = 232,3649 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 (25,9949 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2023 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 29. Februar 2024

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Oerel, 31. Mai 2024

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Selsingen und der ABS sowie Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Selsingen und der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen für das Haushaltsjahr 2021 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstr. 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Mai 2024

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstr. 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Mai 2024

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2023 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2023) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Selsingen, 29.05.2024

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00			240,00 11	300,00 5 60,00 6 70,00 7		500,00 2	100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,00 6 70,00 7			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00	500,00	600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
1.10 halbanonymes Urnengrab als Baumbestattung					1.000,00 3 500,00 4		1.000,00 3 500,00 4	1.000,00
1.11 Rasenreihengrab (Erdbestattungen), individuelle Pflege				1.000,00 12	1.000,00 1		1.000,00	1000,00
1.12 Urnengräber pflegefrei incl. Beschriftung								1.000,00
1.13 Urnengräber mit Partnerstein (für zwei Urnen) incl. Beschriftung								2.400,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 3
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 6			4,00 9
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 9
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		20,00 5	5,50 4	5,00 5		4,00 5	6,00 6 7,00 8
3.2 für ein Reihengrab	15,00		20,00 5	5,50	5,00		4,00	
3.3 für ein Reihenurnengrab					5,00 10			
3.4 für eine Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und vom Friedhofsträger gepflegt werden - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle							100,00 60,00	100,00 60,00
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten								
Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle				50,00 30,00			50,00 30,00	50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	30,00/Tag	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.1.1 Gebühr pro Bestattung ohne Bestatter								150,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe

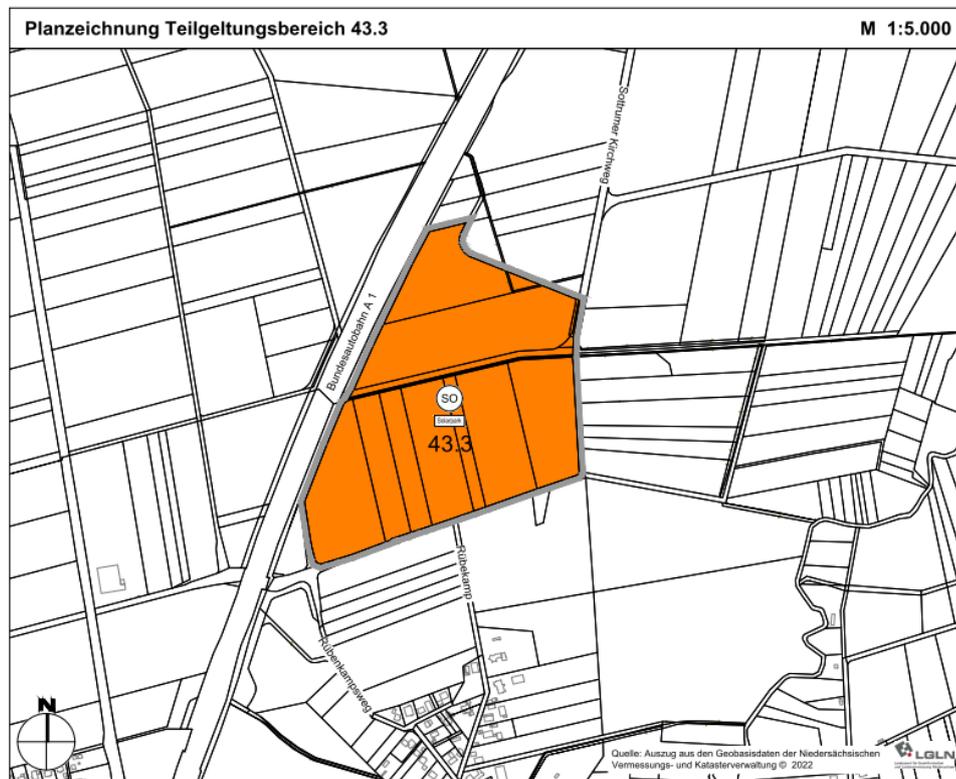
5,6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen						30,00
1 Gebühr für die Grabstätte ohne Stein						7 (1 m ²) f. max. 1 Urne
2 Die Gebühr für das Urnengrabfeld (1mx1m) für max. 2 Urnen. Pflege durch Hinterbliebene						8 mit Heckeschneiden
3 Gebühr pro „Tortenstück“ incl. Beschriftung 1000,00 €, 2. Urne auf demselben „Tortenstück“ und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €						9 nur Friedhof Selsingen
4 f. max. 10 Grabstellen						10 nur für belegte Urnengräber
5 f. max. 6 Grabstellen						11 für bis zu 4 Urnen. Die Gebühr beträgt einmalig 240,00 € zzgl. Einer jährlichen Gebühr von 22,00 €.
6 einschl. Unterhaltungsgebühr						12 incl. Pflege. Ohne Grabstein

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25.04.2024 (Az.: 63ROW617260/278) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 14.12.2023 beschlossenen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Änderungsbereiche in Clüversborstel und Ahausen sind nachstehend ersichtlich:

Clüversborstel:



§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	32.661.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.932.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.119.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.182.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.606.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.243.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.500.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.212.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.226.000,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	45.637.700,00 Euro

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	2.198.000 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	2.118.000 Euro
	80.000 Euro
im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	2.251.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	2.251.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 22.170.300,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 51,0 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage für das Vorjahr festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, 20. Februar 2024

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/130 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zeven, 31. Mai 2024

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Inkrafttreten der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

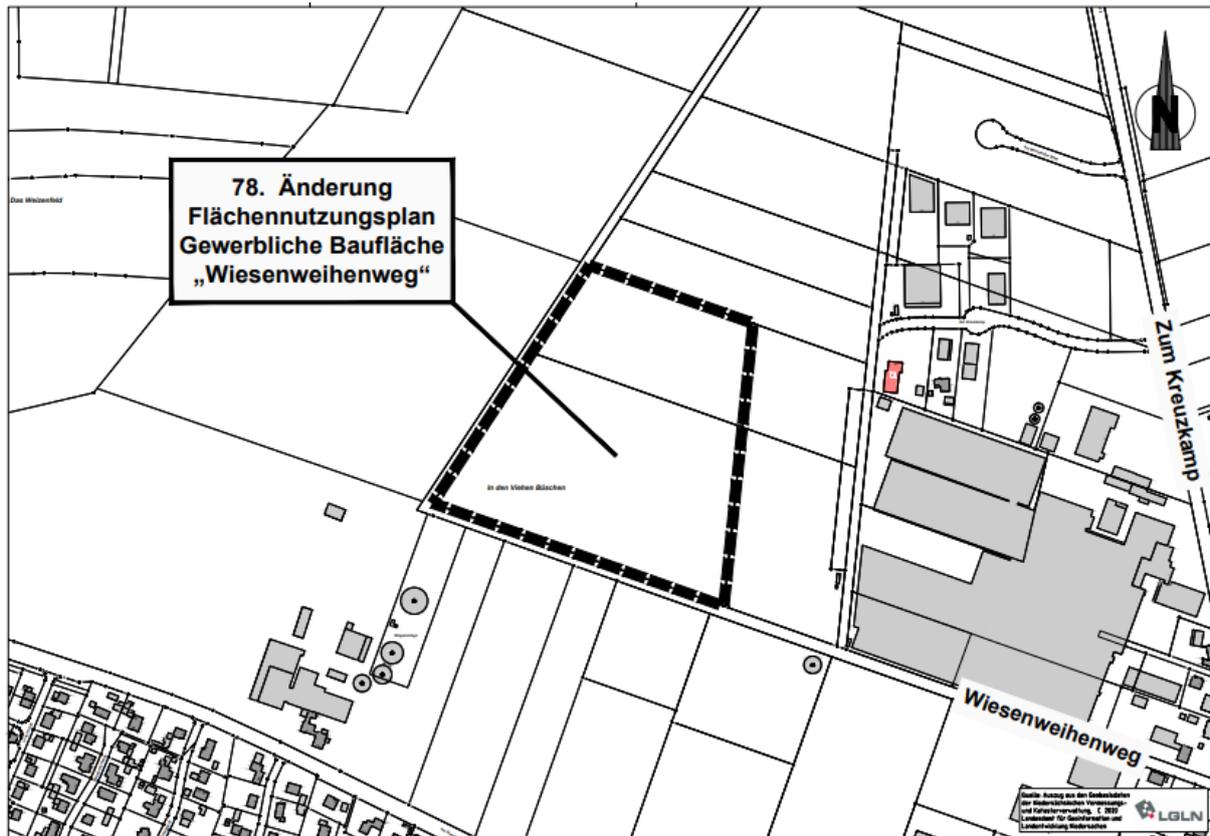
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.12.2023 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heeslingen, Gewerbliche Baufläche Wiesenweihenweg Teil II“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 18.04.2024 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/279 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 19.12.2023 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die vorgesehene 78. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Heeslingen. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Plangebiet bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, um der bereits langjährig im Gewerbegebiet „Zum Kreuzkamp“ bzw. „Wiesenweihenweg“ ansässigen FRICKE Group GmbH & Co. KG, die Möglichkeit zur Standorterweiterung zu geben. Die Gemeinde fördert die örtliche Gewerbeentwicklung und unterstützt die Erweiterungsabsichten der Firma Fricke, um die guten Zukunftsperspektiven am traditionellen Standort zu erhalten und auszubauen. Das Unternehmen ist zudem wichtiger Impulsgeber für den gesamten Ort.

Die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche erfordert außerdem die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Gewerbenutzung zu schaffen. Durch die Gemeinde Heeslingen wird deshalb, parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 78. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 24.05.2024

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 16.05.2024

Gemeinde Breddorf
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für die Kindertagesstätte gilt folgende Urlaubsregelung:

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, der Hauptteil der Betriebsferien fällt in die zweite Hälfte der Sommerferien.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Breddorf, den 27.05.2024

G. Gerken
(stellvertr. Bürgermeister)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 29.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 650.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 595.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 632.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 518.100 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	19.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	229.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	851.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	770.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Groß Meckelsen, 29. April 2024

Detjen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/101 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, 31. Mai 2024

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Gebührensatzung der für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und die Mehrzweckhalle Hemsbünde entrichtenden Entgelte vom 18.12.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.10.2022 wird wie folgt geändert:

2.2 Dorfgemeinschaftshaus wird wie folgt ergänzt:

e) Veranstaltungen die von Gewerbetreibenden durchgeführt werden:

Kleiner Saal	150,00 €
Großer Saal	300,00 €

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 12.12.1994, 01.01.2002, 11.10.2022 außer Kraft.

Hemsbünde, 21.05.2024

Gemeinde Hemsbünde
Brinker

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, den 14.05.2024

Gemeinde Hepstedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hepstedt vom 27.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Höhe der Elternbeiträge		
Betreuung	Einkommen jährlich	Elternbeitrag monatlich
a) Kernzeit 8.00 Uhr – 13 .00 Uhr	bis 18.000,00 €	157,50 €
	von 18.000,01 € – 24.000,00 €	178,50 €
	von 24.000,01 € - 30.000,00 €	199,50 €
	von 30.000,01 € - 36.000,00 €	220,50 €
	von 36.000,01 € - 42.000,00 €	241,50 €
	von 42.000,01 € - 48.000,00 €	262,50 €
	über 48.000,00 €	283,50 €
b) Früh- und Spätdienst 7.30 Uhr – 8.00 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr		26,25 € je angefangene 30 Minuten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hepstedt, 13.05.2024

Gemeinde Hepstedt
Stelljes
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 13.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.219.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.417.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 23.500 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 23.500 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.184.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.312.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 167.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 94.600 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.351.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.406.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Hipstedt, 13. Mai 2024

König
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/084 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 31. Mai 2024

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Horstedt wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Horstedt, den 16.05.2024

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Horstedt wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Horstedt, den 16.05.2024

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Oerel

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Niedersächsischen Straßengesetzes, unter der Bezeichnung "Hohenkamp-Moor", als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die gewidmete Straße beginnt an der Hofstelle Riggers (Flurstück 75/3 der Flur 8 der Gemarkung Oerel) und verläuft vollständig auf den Flurstücken 129/7 und 129/5 der Flur 8 der Gemarkung Oerel und endet am "Bahnübergang" (Flurstück 3/5 der Flur 8 der Gemarkung Oerel).

Die Straße hat eine Länge von ca. 267 m.

Der Benutzerkreis ist auf Anlieger- und Lieferverkehr beschränkt.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Straße ist gem. § 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes die Gemeinde Oerel. Entsprechende Lagepläne der Straßen liegen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Dorfstraße 20, 27432 Oerel, Besprechungszimmer zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Oerel, 02.05.2024

Der Bürgermeister
Marco Noetzelmann

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 10.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

230

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.542.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.724.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	84.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.482.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.590.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	248.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	672.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	325.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.600 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.055.300 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.287.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 325.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Rhade, 10. April 2024

Grabner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rhade öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, 31. Mai 2024

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstr. 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 31. Mai 2024

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstr. 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 31. Mai 2024

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24.06.2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.

2. in § 7 Absatz 4 Satz 1 wird der Steuersatz „12 v.H.“ durch „18 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft

Sittensen, den 16.05.2024

Keller
Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

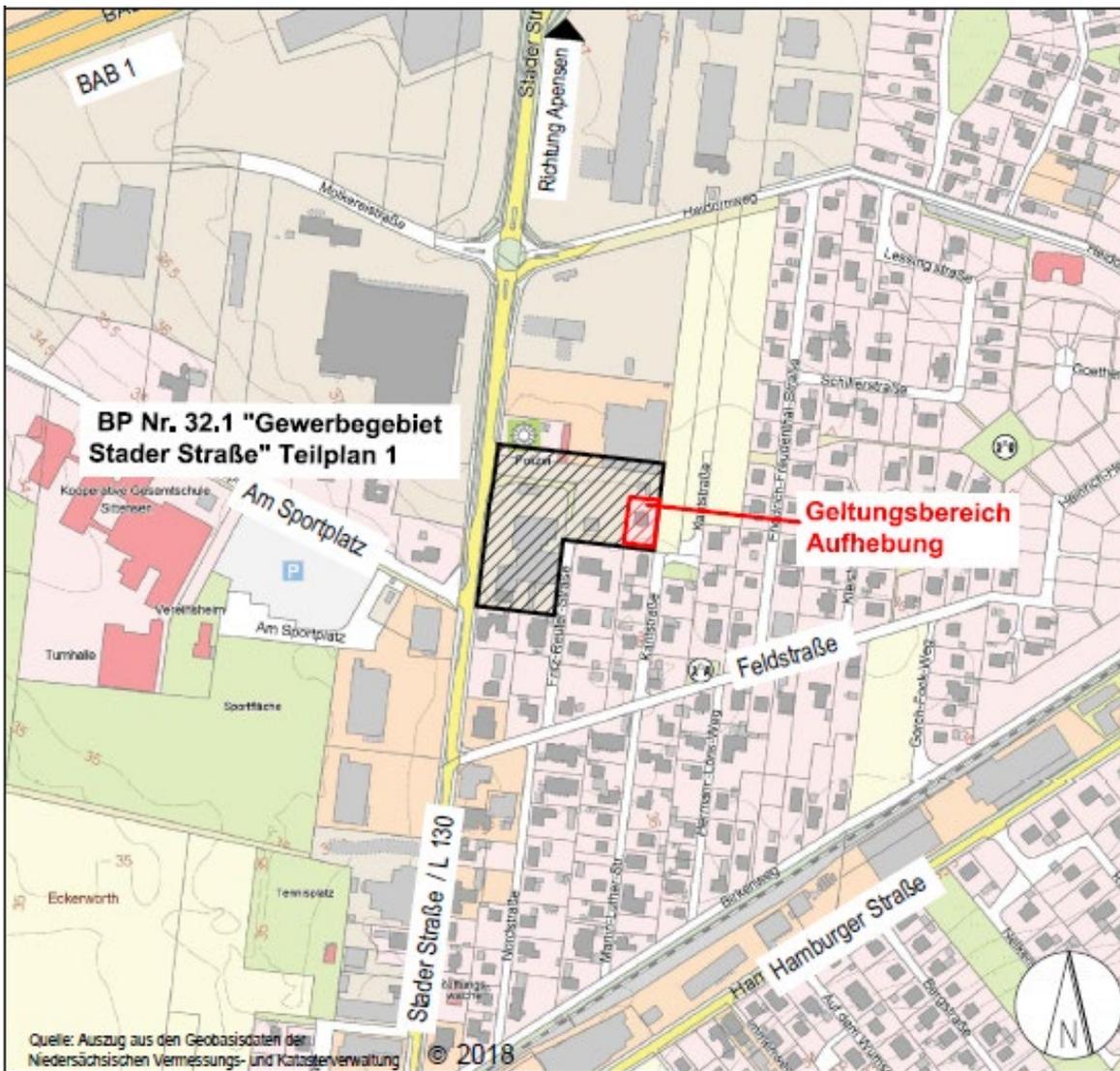
Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32.1 „Gewerbegebiet Stader Straße“ - Teilplan 1

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen am 16.05.2024 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32.1 „Gewerbegebiet Stader Straße“ – Teilplan 1 der Gemeinde Sittensen als Satzung beschlossen. Es handelt sich um einen sog. Textbebauungsplan mit Begründung, in dem der Geltungsbereich nur räumlich abgebildet ist.

Die Teilaufhebung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32.1 „Gewerbegebiet Stader Straße“ – Teilplan 1 und die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an im Bauamt der Gemeinde, Am Markt 11 (Rathaus), 27419 Sittensen eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter: www.sittensen.de unter der Rubrik „Bauleitplanung“ → „Sittensen“ → „Bebauungspläne der Gemeinde Sittensen“ abrufbar.

Das Plangebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 32.1 „Gewerbegebiet Stader Straße“ – Teilplan 1 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sittensen, 17.05.2024

Der Gemeindedirektor
Jörn Keller

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Vahlde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vahlde hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Vahlde, 30.05.2024

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 08.10.2013 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel wird in § 6 um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

§ 2

§ 11 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|--|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§13) |
| c) Rasenreihengrabstätten | (§14) |
| d) Rasendoppelwahlgrabstätten | (§15) |
| e) Urnenreihengrabstätten | (§16) |
| f) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage | (§17) |
| g) Urnendoppelgrabstätten in Rasenlage | (§18) |
| h) Urnengarten | (§19) |
| i) Baum-Reihengrabanlagen für Urnen im Rasen | (§19a) |
| j) Urneninsel | (§19b) |
| k) Urnenwahlgrabstätten | (§20) |

§ 3

Die Friedhofsordnung wird um folgenden § 19b ergänzt:

§19b

Reihengrabanlagen für Urnen auf den Urneninseln

(1) Die Urneninseln sind Grabanlagen, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen bestehen. In der Anlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:

- Einzelurnengrabstätten bestehend aus einer einzelnen Urnengrabstelle und
- Doppelurnengrabstätten bestehend aus zwei hintereinanderliegenden Urnengrabstellen.

(2) Die Bestattungen erfolgen im Abstand von etwa 0,60 m. Für die Doppelurnengräber erfolgt die Anordnung hintereinander.

(3) Auf den Urneninseln kann auf Antrag ein Nutzungsrecht im Todesfall sowie als Vorsorgeplatz für die Dauer der Ruhefrist des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsanlage verliehen werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Einzelurnengrabstätte kann, mit Ausnahme des Vorsorgeplatzes, nicht verlängert werden. Das Nutzungsrecht eines Vorsorgeplatzes ist zum Beisetzungszeitpunkt einmalig um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum zu verlängern. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.

(5) Die Urneninseln werden von der Friedhofsverwaltung zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes angelegt, gestaltet und unterhalten. Die nutzungsberechtigte Person bringt eine namentliche Kennzeichnung als Grabmal (Findling Abmessung ca. 30x40 cm) nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung auf. Die namentliche Kennzeichnung sowie eine im Falle des Doppelurnengrabes erforderliche Nachbeschriftung ist mit einer Steinmetzfirma abzustimmen und erfolgt auf Rechnung der nutzungsberechtigten Person. Sollte die nutzungsberechtigte Person keine Namenszeichnung anbringen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Rechnung der nutzungsberechtigten Person ein Grabmal (Findling) anfertigen zu lassen. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben.

(6) Grabschmuck, insbesondere, Kränze, Blumengebände, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden.

§ 4 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 09.04.2024

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende

(L. S.)

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rotenburg, den 15.05.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendent und Vorsitzender

(L. S.)

Kirchenkreisvorsteher

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel.

Verden, den 23.05.2024

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Ohlmeyer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofs-rechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel am 09.04.2024 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.02.2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 6 Abschnitt I der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - Für 30 Jahre
 - Für Erdbestattungen 630,00 €
 - Für Urnen 480,00 €

2. Wahlgrabstätte:
 - Für 30 Jahre - je Grabstelle-:
 - Für Erdbestattungen 630,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 21,00 €
 - Für Urnen 480,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 16,00 €

3. Urngarten:
 - Für eine Urne für 30 Jahre inkl. Pflege: 1.215,00 €
 - Für eine Urne für 30 Jahre ohne Pflege; inkl. Anteil Stele 840,00 €
 - Für eine Doppelurnengrabstelle inkl. Pflege 2.430,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 81,00 €

4. Urneninsel
 - Für eine Urnengrabstelle für 30 Jahre incl. Pflege 1.215,00 €
 - bei Vorsorgeverkauf: je Jahr der Verlängerung 40,50 €
 - Für Doppelurnengrabstätte für 30 Jahre incl. Pflege 2.430,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 81,00 €

5. Rasengrabstätte:
 - Für 30 Jahre
 - Für eine Urne 1.125,00 €
 - Für eine Partnerurnengrabstätte 2.250,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 75,00 €

 - Für eine Erdbestattung 1.260,00 €
 - Für ein Partnersarggrab 2.520,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 75,00 €

 - Baum-Reihengrabstätte Urne incl. Pflege, je Urnenplatz 1.215,00 €
 - je Jahr der Verlängerung 40,50 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 09.04.2024

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende

(L. S.)

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 17.05.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 35 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 23.05.2024

Amtsleiter des Kirchenamtes in Verden
Sternberg

(L. S.)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel.

Verden, den 23.05.2024

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
Ohlmeyer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

L a d u n g

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme) ist durch Beschluss vom 30.11.2023 eingeleitet worden. Mit der Einleitung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bothel entstanden.

Für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens wird ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft gewählt. Ein Termin zur Wahl ist auf

**Donnerstag, den 20. Juni 2024 um 19.00 Uhr,
im Bürgerhaus, Horstweg 19, 27386 Bothel**

anberaumt, zu dem die Teilnehmenden (Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie erbbauberechtigte Personen) der Flurbereinigung Bothel hiermit geladen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungen werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmenden oder von ihnen bevollmächtigte Personen gewählt. Dabei muss sich jeder Teilnehmende, welcher an der Wahl teilnehmen will, durch ein geeignetes amtliches Dokument (**Personalausweis**, Reisepass oder Führerschein) ausweisen. Jeder Teilnehmende oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Auch Bevollmächtigte, die zugleich selber Teilnehmende sind, haben nur eine Stimme. Teilnehmende, die selbst nicht anwesend sein können, sollten daher eine Person bevollmächtigen, die nicht bereits stimmberechtigt ist. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmender. Bei gemeinschaftlichen Eigentümern müssen die anwesenden Personen von den nicht anwesenden Stimmberechtigten bevollmächtigt werden.

In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht im Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind oder nicht selbst im Wahltermin anwesend sind. Abwesende können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung von ihnen vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794). Die Wahl wird vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, geleitet.

Diejenigen Teilnehmenden, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die **Vollmacht** muss schriftlich erteilt werden und die Unterschrift beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Gerichte oder Gemeindeverwaltungen kosten- und gebührenfrei. Die Vollmacht muss am Wahlabend vorgelegt werden, ein Nachreichen ist nicht zulässig. Versäumt ein Teilnehmende den Termin oder macht nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Ansprechpersonen für das Flurbereinigungsverfahren Bothel sind Frau Borchers (04231/808-282) oder Herr Focken (04231/808-173).

Hinweis:

Vollmachtsvordrucke sind im Gemeindebüro Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel oder in der Geschäftsstelle Verden des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Eitzer Straße 34, 27283 Verden erhältlich und werden darüber hinaus gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusammen mit dieser Ladung und den **Wahlregularien** auf der Homepage des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden> veröffentlicht.

Im Auftrage
Weckmann

(L. S.)

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 23.05.2024 wird hiermit bekanntgegeben.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2024 Nr. 10

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*